

Satzung

der

Hamburger Gesellschaft zur Förderung des Datenschutzes e.V.

- Hamburger Datenschutzgesellschaft (HDG) -

Stand: 04. Februar 2003

Diese Fassung ersetzt die Satzung vom 15.04.2002 und die Satzung der Gründungsversammlung beschlossen am 10. Februar 1998, eingetragen mit Wirkung vom 23.04.1998 beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg (VR 15685).

§ 1
Name, Sitz Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hamburger Gesellschaft zur Förderung des Datenschutzes e.V. -Hamburger Datenschutzgesellschaft (HDG)-“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es insbesondere, den Bürgern, den politisch Verantwortlichen, der Verwaltung, der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien die Belange des Datenschutzes in Staat und Gesellschaft zu vermitteln und dabei auch die Wechselbeziehungen zu anderen Bereichen zu behandeln. Der Verein soll mit den öffentlichen und privaten Institutionen zusammenwirken, die an Datenschutzfragen interessiert sind.
- (2) Der Verein erfüllt diese Aufgaben durch
 - Kommunikation mit Bürgern über Datenschutzfragen
 - Veranstaltungen und Veröffentlichungen
 - Stellungnahmen zu relevanten Entwicklungen
 - Beiträge zur Folgenabschätzung der Informationstechniken
 - Förderung der Fortbildung zum Datenschutz.
- (3) Der Verein ist bei der Verfolgung seiner Zwecke unabhängig.

§ 3
Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (4) Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Satzungszweck zu fördern.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss, durch Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und wird mit dem Zugang wirksam. Der Vorstand kann Mitglieder wegen Verletzung ihrer Mitgliedschaftspflichten ausschließen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Er ist jeweils bis zum 30. April eines Jahres im Voraus zu entrichten. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand vorgeschlagen und die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Natürliche und juristische Personen können Projekte des Vereins durch Spenden fördern (Förderbeiträge). Die Höhe der Förderbeiträge steht den Förderern frei. Mitglieder können ebenfalls für Projekte spenden. Förderer können an der Mitgliederversammlung - außer bei Wahlen - beratend teilnehmen. Sie erhalten regelmäßige Einladungen zu den Veranstaltungen und die Veröffentlichungen des Vereins im Jahr des Förderbeitrags und im Folgejahr; den Inhalt von Veranstaltungen und Veröffentlichungen können sie kostenfrei für eigene Zwecke verwenden.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Alle Mitglieder sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von

mindestens 3 Wochen schriftlich einzuladen, für die Fristberechnung ist der Tag der Versendung der Einladungen maßgeblich. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein mindestens Drittel der Mitglieder oder der Vorstand es verlangen.

- (2) Die oder der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfalle die oder der 2. Vorsitzende oder sonst die Kassenführerin oder der Kassenführer.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich; Satzungsänderungen sind nur dann zulässig, wenn sie vorher in der Tagesordnung angekündigt worden sind. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der oder dem Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für die
 - Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichts des Vorstandes
 - Feststellung des Jahresabschlusses sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem 2. Vorsitzenden und der Kassenführerin oder dem Kassenführer. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtsperiode wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode.
- (2) Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand soll mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Er wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern aus dem öffentlichen Bereich, der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Beiratsmitglieder sollen den Vorstand bei der Erfüllung des Vereinszwecks beraten. Sie können an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen einer als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Organisation zu, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bei einer Auflösung des Vereins sind vor der Umsetzung mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Wenn die Steuerbegünstigung wegfällt, fällt das steuerbegünstigt erworbene Vermögen einer als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Organisation zu, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 11 Schlussbestimmung

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen dieser Satzung zu beschließen, die für die Eintragung im Vereinsregister und für die Anerkennung als gemeinnützig für erforderlich gehalten werden.

Hamburg, den 04. Februar 2003